

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. Februar 1999

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Westerholt	1
Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	1
Satzung der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	2
Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	4
Satzung der Samtgemeinde Holtriem zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Holtriem ...	5
Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung - Feuerwehr) in der Samtgemeinde Holtriem	5
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	6
Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Holtgast ...	6
Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1995 und 1996 des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel	6
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1997	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1999	7
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1999	7
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel	
Bebauungsplan 6.6/B 8 „Südlich der Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften	
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	7
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe	
Bebauungsplan 6.4/B 15 „Oldendorf-Gewerbegebiet II“ mit örtlichen Bauvorschriften	
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	8

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Druckfehlerberichtigung aus Amtsblatt Nr. 16 vom 30. 12. 1998:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Westerholt

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) in der jeweils

gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt am 11. 12. 1998 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Westerholt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	300 v. H.
2. Grundsteuer B	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Westerholt, den 11. 12. 1998

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 21. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,- DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Blomberg, den 21. 12. 1998

Gemeinde Blomberg

(L. S.)

Willms

Bürgermeisterin

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Blomberg

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 10000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10000,- DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	20,- 10,- 20,-
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	20,-
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,-
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,-
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,-
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,- bis 100,-

Satzung der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,- DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1999 in Kraft.

Eversmeer, den 9. 12. 1998

Gemeinde Eversmeer

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eversmeer

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 10000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10000,- DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	20,- 10,- 20,-
2.	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	20,-
3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,-
4.	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,-
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,-
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,- bis 100,-

Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur

Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,- DM übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werdum, den 15. Dezember 1998

(L. S.)

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werdum

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ DM
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 10000,- DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 10000,- DM c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	20,- 10,- 20,-
2	Erteilung eines Negativattest nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	20,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,-
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	20,-
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,-
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 100,-

Satzung der Samtgemeinde Holtriem zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 8. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Holtriem, auf denen Abwasser anfällt.

Im einzelnen wird der Geltungsbereich zeichnerisch in den Plänen gemäß Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen werden,
3. bisher unbebaute Grundstücke, die in zukünftigen Bausatzungsbe-
reichen liegen, für die ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorgesehen ist.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Samtgemeinde Holtriem überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Kleinkläranlagen haben mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das gereinigte Abwasser ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Auflagen der unteren Wasserbehörde in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die für die Einleitung erforderliche Einleitungserlaubnis ist vor Beginn der Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises

Wittmund zu beantragen. Art und Bemessung der Anlage sowie das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

§ 3

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen nach Inkrafttreten der Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wird, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen nach dem Stand der Technik angepaßt oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bereits dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann für die Dauer der Einleitungserlaubnis kein Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde (§ 8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.
- (3) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen der Samtgemeinde Holtriem ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und die Samtgemeinde Holtriem einem freiwilligen Anschluß zustimmt.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Holtriem (Abwasserbeseitigungssatzung) sowie die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem (Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung), die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) sowie die Satzung der Samtgemeinde Holtriem über die Abwälzung der Abwasserabgabe bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Holtriem

Köneke	(L. S.)	Poppen
Samtgemeindebürgermeister		Samtgemeindedirektor

Hinweise:

1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 23.11.1998 erteilt.
2. Die in § 1 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde Holtriem, Zimmer 18, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung - Feuerwehr) in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 8. 12. 1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung - Feuerwehr) in der Samtgemeinde Holtriem vom 25. 2. 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 1. 4. 1993, Seite 15) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Samtgemeindebrandmeister | = 170,- DM |
| - Sockelbetrag | = 10,- DM. |
| - zusätzlich je Ortsfeuerwehr | |

2. Dem § 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe h) angefügt:
h) Zeigwart der Samtgemeindefeuerwehr
(Kleiderkammer) = 40,- DM.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Westerholt, den 8. Dezember 1998

Samtgemeinde Holtriem

Köneke (L. S.) **Poppen**
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 8. Dezember 1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 30. Dezember 1997), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Nenndorf: Lange Äcker
Gemeinde Utharp: Verbindungsweg zwischen Hartjesweg und Rosenweg
Gemeinde Westerholt: Jackmoorskamp

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 8. Dezember 1998

Samtgemeinde Holtriem

Köneke (L. S.) **Poppen**
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Holtgast am 7. 12. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Holtgast erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Hierzu zählen insbesondere Erholungszwecke. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerraßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1993 (BGBl. I S. 2310), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1067), entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr 11% des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuertatbestand entfällt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Holtgast innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Holtgast innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Holtgast bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Holtgast verpflichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 Abs. 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuuharlingersiel.

Der Ausschuß des Zweckverbandes hat gem. § 101 (1) NGO am 6. Januar 1999 über die Jahresrechnungen 1995 und 1996 beschlossen und dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen werden hiermit gem. § 101 (2) NGO öffentlich bekanntgemacht und liegen vom 2. bis 12. Februar 1999 in den Geschäftsräumen der Sielacht Esens, Hartwarder Str. 17a, 26427 Esens, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Esens, den 8. Januar 1999

Jacobs
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Jahresrechnung des
Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund
für das Haushaltsjahr 1997**

Gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, daß die Mitgliederversammlung in ihrer Versammlung am 11. Dezember 1998 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:
Die Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1997 wird beschlossen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO uneingeschränkte Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes ergänzte Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 liegt in der Zeit vom 2. 2. 1999 bis 10. 2. 1999 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, öffentlich aus.
Wittmund, den 21. Januar 1999

Straßenunterhaltungsverband Wittmund
Eden
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Unterhaltung und
Verbesserung der Hafenanlagen
in Neuharlingersiel
Haushaltssatzung**

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 6. Januar 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 120 100,- DM
in der Ausgabe auf 120 100,- DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 120 000,- DM
in der Ausgabe auf 120 000,- DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.
Esens, den 6. Januar 1999

W. Th. Jacobs
Verbandsvorsteher

A. Peters **E. Schimmelpfeng**
Mitgl. d. Verbandsausschusses Mitgl. d. Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Ver-

bindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 2. 2. 1999 bis 10. 2. 1999 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.
Esens, den 19. 1. 1999

Jacobs
Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens
am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1999**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBl. I S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 11. 12. 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Einnahme	595 600,00 DM
Ausgabe	595 600,00 DM
Vermögenshaushalt	
Einnahme	331 000,00 DM
Ausgabe	331 000,00 DM
Gesamt-Einnahme	926 600,00 DM
Gesamt-Ausgabe	926 600,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Folgende Positionen innerhalb des Verwaltungshaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

1. Die Hhst. 82.5100, 82.5110, 82.5120, 82.5130 und 82.6650
2. Die Hhst. 82.5200 und 82.6500
3. Die Hhst. 82.6400, 82.6500, 82.6510, 82.6520, 82.6540 und 82.6550
4. Die Hhst. 82.6620, 82.6630 und 82.6640

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
Wittmund, den 11. Dezember 1998

Peters **Eilts**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO vom 2. 2. 1999 bis 10. 2. 1999 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.
Wittmund, den 19. 1. 1998

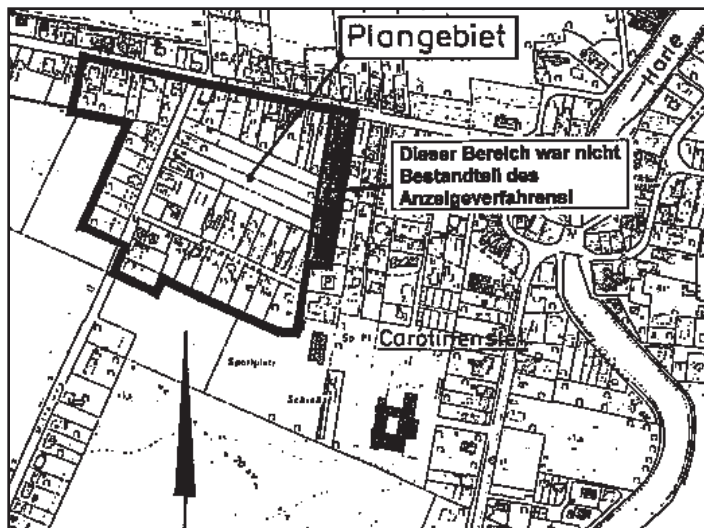
Peters
Verbandsvorsteher

Stadt Wittmund
- Bauamt -

**Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel
Bebauungsplan 6.6/B 38
„Südlich der Mühlenstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 16. Dezember 1996, Az. 65/61 26 1 66 (B 38), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 28. 3. 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 38 „Südlich der Mühlenstraße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis: Die am 17. Februar 1997 im Aushang, im „Anzeiger für Harlingerland“ sowie im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund veröffentlichte Bekanntmachung war wegen einer falschen Darstellung des Geltungsbereiches rechtsfehlerhaft.

Der aus dem Anzeigeverfahren herausgenommene Bereich war in der Bekanntmachung nicht dargestellt.

Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Wittmund, den 1. Februar 1999

Krüger
Bürgermeister

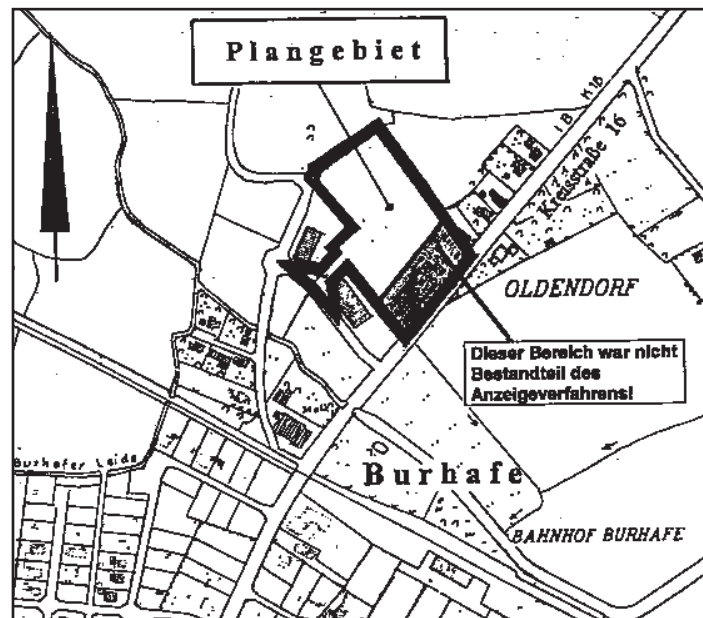
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe Bebauungsplan 6.4/B 15 „Oldendorf- Gewerbegebiet II“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - mit Verfü-

gung vom 2. September 1998, Az. 60/61 26 1 64, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.4/B 15 „Oldendorf-Gewerbegebiet II“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/22, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis: Die am 1. Oktober 1998 im Aushang, im „Anzeiger für Harlingerland“ sowie im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund veröffentlichte Bekanntmachung war wegen einer falschen Darstellung des Geltungsbereiches rechtsfehlerhaft.

Der aus dem Anzeigeverfahren herausgenommene Bereich war in der Bekanntmachung nicht dargestellt.

Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Wittmund, den 1. Februar 1999

Krüger
Bürgermeister